



WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
Hamburg

BREMEN TRUST - WARBURG - FONDS
(ISIN DE0008488990 // WKN DE 848899)

Warburg Portfolio Dynamik (Anteilklasse A)
(ISIN DE000A0NAV5 // WKN A0NAV5)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH teilt mit, dass die von der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH verwalteten Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie „BREMEN TRUST - WARBURG - FONDS“ (übertragendes Sondervermögen) und „Warburg Portfolio Dynamik (Anteilklasse A)“ (übernehmendes Sondervermögen) mit Wirkung zum Ablauf des 30. Dezember 2019 gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37 Buchstabe a) des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) verschmolzen werden.

Die Verschmelzung erfolgt durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Das übertragende Sondervermögen erlischt.

Anleger des übertragenden Sondervermögens erhalten im Zuge der Verschmelzung Anteile am übernehmenden Sondervermögen.

Durch die Verschmelzung entstehen den Anlegern keine direkten noch indirekten zusätzlichen Gebühren und Aufwendungen.

Den Anteilhabern des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens wird gemäß § 187 Absatz 1 KAGB die Möglichkeit eingeräumt, die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten auf Basis des letztverfügbaren Nettofondsvermögens zum Zeitpunkt des Eingangs der Rückkaufanträge zu verlangen. Das Angebot der Rücknahme von Anteilen des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft erlischt am 19. Dezember 2019, 24:00 Uhr. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingehenden Aufträge werden noch berücksichtigt.

Wir empfehlen den Anlegern, sich insbesondere über die individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Fondsverschmelzung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Die Verschmelzung tritt zum 30. Dezember 2019, 24:00 Uhr in Kraft.

Die Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 KAGB sind nachfolgend abgedruckt.

Weitere Informationen über die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen erhalten Sie kostenfrei bei der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH oder über die Homepage www.warburg-fonds.com.

Hamburg, im Oktober 2019

**WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH**

Die Geschäftsführung



Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 Kapitalanlagegesetzbuch

betreffend die Verschmelzung des

Investmentvermögens gemäß der OGAW-Richtlinie
BREMEN TRUST - WARBURG - FONDS
(ISIN DE0008488990 // WKN 848899)

auf das

Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie
Warburg Portfolio Dynamik (Anteilklasse A)
(ISIN DE000A0NAVB5 // WKN A0NAVB)

I. Einleitung

Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH („**Warburg Invest**“) ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von § 21 Kapitalanlagegesetzbuch („**KAGB**“) mit Sitz in Hamburg. Die Geschäftsführung der Warburg Invest hat am 15. Mai 2019 die Verschmelzung des BREMEN TRUST - WARBURG - FONDS („**Übertragender Fonds**“) auf den Warburg Portfolio Dynamik (Anteilklasse A) („**Übernehmender Fonds**“; Übertragender Fonds und Übernehmender Fonds zusammen die „**Fonds**“) beschlossen.

Die Fonds sind Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie im Sinne des § 192 KAGB. Der Übertragende Fonds wird auf den Übernehmenden Fonds verschmolzen.

Diese Verschmelzungsinformationen sollen den Anlegern der Fonds („**Anleger**“) geeignete und präzise Informationen über die bevorstehende Verschmelzung der Sondervermögen vermitteln, damit sich die Anleger ein verlässliches Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden und gegebenenfalls ihre Rechte gegenüber der Warburg Invest geltend machen können.

Diese Verschmelzungsinformationen sind zusätzlich auf der Internetseite der Warburg Invest unter www.warburg-fonds.com abrufbar.

II. Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung

Die Fonds sind von der Warburg Invest aufgelegt worden und stehen einer breiten Anleger-schaft zur Verfügung. Der Übernehmende Fonds verfügt aktuell über ein Volumen von rund 63,1 Mio. EUR insgesamt und 13,1 Mio. EUR in der übernehmenden Anteilklasse A. Der Übertragende Fonds verfügt aktuell über ein Volumen von rund 11,2 Mio. EUR (Stand jeweils 30.08.2019).

Der Übertragende Fonds ist ein Mischfonds, dessen Anlagebedingungen eine Mindestanlagequote von 51 % Kapitalbeteiligungen vorsehen und der seinen Wert in Wertpapiere, Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben sowie bis zu 10 Prozent seines Wertes in Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie sowie vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen anlegen kann. Seine Anlagebedingungen lassen eine breite Streuung der Anlagen zu. Der Übertragende Fonds hat keine Anlageschwerpunkte, eine zeitweilige Schwerpunktbildung ist hiermit jedoch vereinbar. Es bestehen weder länder- noch branchenmäßige Beschränkungen. Die Anlagepolitik stellt darauf ab, durch eine ausgewogene Struktur von Wachstumschancen und Risikobegrenzung einen größtmöglichen langfristigen Ertragszuwachs zu erzielen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Übertragende Fonds im Wesentlichen auf die Aktienmärkte in Deutschland und Europa konzentriert. Es ist aktuell nicht beabsichtigt, bis zum Zeitpunkt der geplanten Verschmelzung am 30. Dezember 2019 diese Anlagestrategie zu ändern.

Der Übernehmende Fonds ist ein Mischfonds, dessen Anlagebedingungen eine Mindestanlagequote von 51 % Kapitalbeteiligungen vorsehen und der seinen Wert in Wertpapiere, Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben anlegen und dabei insbesondere stark in Aktien investieren kann. Der Übernehmende Fonds darf weiterhin sogar vollständig in Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen anlegen. Der Fonds hat keine Anlageschwerpunkte, eine zeitweilige Schwerpunktbildung ist hiermit jedoch vereinbar.

Der Übernehmenden Fonds hat zum jetzigen Zeitpunkt eine starke Ausrichtung auf internationale Emittenten, gerade außerhalb von Europa. Es ist aktuell nicht beabsichtigt, bis zum Zeitpunkt der geplanten Verschmelzung am 30. Dezember 2019 diese Anlagestrategie zu ändern.

Der Übernehmende Fonds nutzt durch diese Anlagestrategie die Chancen an den internationalen Währungs- und Kapitalmärkten sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas, um langfristige marktgerechte Renditen zu erzielen.

Der Übertragende Fonds verfügt nur über ein Fondsvolumen von rund 11,2 Mio. EUR. Weitere Mittelzuflüsse für den Übertragenden Fonds im nennenswerten Umfang sind nicht zu erwarten. Die Gesamtkostenquote liegt aktuell bei 0,71 Prozent p.a. (in dem am 31.03.2019 zu Ende gegangenen Geschäftsjahr). Im Interesse des Anlegers ist eine unveränderte Fortführung des Übertragenden Fonds aufgrund seines geringen Fondsvolumens nicht zweckmäßig.

Der Übernehmende Fonds verfügt dagegen über ein Fondsvolumen von rund 63,1 Mio. EUR (insgesamt; 13,1 Mio. EUR in der übernehmenden Anteilklasse A). Es findet ein regelmäßiger Mittelzufluss statt. Die Gesamtkostenquote liegt aktuell bei 1,54 Prozent p.a. (in dem am 30.09.2018 zu Ende gegangenen Geschäftsjahr).

Unter anderem aufgrund seines größeren bestehenden Volumens, seines wesentlich stärker diversifizierten Portfolios und seiner aufgrund der derzeitigen Anlagestrategie bzw. Schwerpunktsetzung deutlich internationaleren Ausrichtung hält die Warburg Invest den Übernehmenden Fonds für ein attraktiveres Produkt, das in höherem Maße als der Übertragende Fonds zusätzliche Mittelzuflüsse generieren kann.

Die stärkere Portfoliodiversifikation erreicht der Übernehmende Fonds auch dadurch, dass er in höherem Maß Zielfonds erwerben kann, da seine besonderen Anlagebedingungen eine vollständige Anlage des Fonds in Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie sowie vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen erlauben. Dies ermöglicht dem Übernehmenden Fonds zugleich eine stärkere Ausrichtung der gegenwärtigen Anlagestrategie auf internationale Emittenten, während der Übertragende Fonds nach der gegenwärtigen Anlagestrategie im Wesentlichen auf Deutschland und Europa konzentriert ist. Eine Änderung der jetzigen Anlagestrategie des Übernehmenden Fonds ist allerdings in der Zukunft, auch ohne vorherige Anpassung der Anlagebedingungen, theoretisch jederzeit möglich, um gegebenenfalls auf entsprechende Entwicklungen der Währungs- und Kapitalmärkte reagieren zu können. Aktuell ist so eine Änderung nicht geplant.

Die stärkere Diversifizierung des Portfolios des Übernehmenden Fonds im Vergleich zum Übertragenden Fonds schlägt sich auch in der Risikoeinstufung nieder. Während der Übertragende Fonds in Risikokategorie 6 eingestuft ist (verhältnismäßig stark schwankender Anteilpreis), liegt der Übernehmende Fonds in Risikokategorie 5 (verhältnismäßig mittelstark bis stark schwankender Anteilpreis).

Diese Vorteile überwiegen nach Ansicht der Warburg Invest auch die zur Zeit höhere Gesamtkostenquote des Übernehmenden Fonds. Es wird deshalb erwartet, dass sich die Kostenbelastung der Anleger des Übernehmenden Fonds nach Verschmelzung und in Zukunft gerade im Bereich der laufenden Kosten verringern wird, da die Kosten für Wirtschaftsprüfer, Veröffentlichungen und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte nicht proportional mit wachsenden Fondsvolumen des Übernehmenden Fonds steigen werden.

Mit der Verschmelzung erhöht sich das Fondsvolumen der Anteilklasse A des Übernehmenden Fonds auf voraussichtlich rund 24,2 Mio. EUR und das Gesamtvolumen des Übernehmenden Fonds auf voraussichtlich rund 74,3 Mio. EUR. Zudem wird erwartet, dass der Übernehmende Fonds auch künftig nennenswerte Mittelzuflüsse erhalten wird.

III. Potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger

Warburg Invest geht davon aus, dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio, die Anlageziele sowie die Anlagestrategie des Übernehmenden Fonds hat. Es ist beabsichtigt, die Grundstruktur des Portfolios beizubehalten und die im Fondsvermögen des Übernehmenden Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände prozentual weiter wie bisher zu gewichten. Auswirkungen für die Anleger des Übernehmenden Fonds sind daher wegen der Verschmelzung nicht zu erwarten.

Auswirkungen hat die Verschmelzung auf die Anleger des Übertragenden Fonds im Hinblick auf die für diesen Fonds anfallenden Kosten sowie die Anlagestrategie, die sich jeweils im Vergleich zu dem Übernehmenden Fonds ändern.

Die laufenden Kosten des Übernehmenden Fonds liegen gegenwärtig mit einem Wert von 1,54 Prozent p.a. (im vergangenen Geschäftsjahr des Übernehmenden Fonds, das am 30.09.2018 endete) über dem Wert der laufenden Kosten des Übertragenden Fonds, die 0,71 Prozent p.a. betragen (im vergangenen Geschäftsjahr des Übertragenden Fonds, das am 31.03.2019 endete). Die gemäß den Besonderen Anlagebedingungen zulässige Verwaltungsvergütung des Übernehmenden Fonds liegt mit bis zu 1,80 Prozent p.a. über der des Übertragenden Fonds (bis zu 0,5 Prozent p.a.). Zur Zeit wird für den Übernehmenden Fonds eine Verwaltungsvergütung von 1,25 Prozent p.a. berechnet, für den Übertragenden Fonds von 0,3 Prozent p.a.. Die Verwahrstellenvergütung des Übernehmenden Fonds ist mit bis zu 0,1 Prozent p.a. gemäß den Besonderen Anlagebedingungen und zur Zeit berechneten 0,1 Prozent p.a. niedriger als die Verwahrstellenvergütung des Übertragenden Fonds (bis zu 0,5 Prozent p.a. gemäß Besonderen Anlagebedingungen, zur Zeit 0,2 Prozent p.a.). Ein Ausgabeaufschlag fällt im Rahmen der Verschmelzung nicht an. Die Besonderen Anlagebedingungen des Übernehmenden Fonds gestatten mit bis zu 6,00 Prozent einen höheren Ausgabeaufschlag als die Besonderen Anlagebedingungen des Übertragenden Fonds (bis zu 3,0 Prozent). Beim Übernehmenden Fonds wird zur Zeit ein Ausgabeaufschlag von 5,00 Prozent berechnet, beim Übertragenden Fonds ein Ausgabeaufschlag von 3,00 Prozent.

Hinsichtlich der Anlagestrategie darf der Übertragende Fonds maximal 10 Prozent seines Wertes in Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen anlegen. Dagegen darf der Übernehmende Fonds vollständig in solche Investmentvermögen anlegen. Während die Anlagepolitik des Übertragenden Fonds darauf abstellt, durch eine ausgewogene Struktur von Wachstumschancen und Risikobegrenzung einen größtmöglichen langfristigen Ertragszuwachs zu erzielen, soll der Übernehmende Fonds die Chancen an den Kapitalmärkten nutzen, um langfristig marktgerechte Renditen zu erzielen. Insgesamt ist das Portfolio des Übernehmenden Fonds im Vergleich zum Übertragenden Fonds stärker diversifiziert und internationaler ausgerichtet.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der Kostenstruktur tabellarisch dargestellt:

1. Kostenstruktur

Die derzeitige Kostenstruktur (Stand: 30. August 2019) der Fonds stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
Verwaltungsvergütung:	Bis zu 0,5 Prozent p.a. (z. Zt. 0,3 Prozent p.a.)	Bis zu 1,80 Prozent p.a. (z. Zt. 1,25 Prozent p.a.)
Ausgabeaufschlag (fällt nicht im Rahmen der Verschmelzung an):	bis zu 3,0 Prozent (z. Zt. 3,0 Prozent)	bis zu 6,00 Prozent (z. Zt. 5,00 Prozent)
Rücknahmeaufschlag:	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
Verwahrstellenvergütung:	bis zu 0,5 Prozent p.a. (z. Zt. 0,2 Prozent p.a.)	bis zu 0,10 Prozent p.a. (z. Zt. 0,10 Prozent p.a.)
Laufende Kosten (ohne Transaktionskosten):	0,71 Prozent p.a. (im Geschäftsjahr vom 01.04.2018 bis zum 31.03.2019)	1,54 Prozent p.a. (im Geschäftsjahr vom 01.10.2017 bis zum 30.09.2018)
Erfolgsabhängige Vergütung	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben

2. Wesentliche Anlagechancen und -risiken

Für die Anleger des Übertragenden Fonds besteht die Chance, an dem Anlageerfolg des Übernehmenden Fonds zu partizipieren. Hierfür sind insbesondere die folgenden Aspekte maßgeblich:

- Partizipation an der Entwicklung der internationalen Aktien- und Anleihenmärkte über ein breit diversifiziertes Portfolio mit derzeitigem Anlageschwerpunkt sowohl innerhalb als auch außerhalb von Europa;
- Dank seiner flexiblen Anlagestrategie kann das Investmentvermögen jederzeit an sich verändernde Kapitalmarktbedingungen angepasst werden.

Den vorgenannten Chancen für die Anleger des Übertragenden Fonds stehen auch Risiken gegenüber. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Risiken:

- Bei Aktien sind markt-, branchen- und unternehmensspezifische Kursrückgänge möglich, wobei bei dem Übernehmenden Fonds hier mit derzeitigem Anlageschwerpunkt die europäischen und außereuropäischen Risiken im Schwerpunkt der Betrachtung stehen;

- Für die Vermögenswerte des Übernehmenden Fonds besteht aufgrund der gegenwärtigen Ausrichtung ein Währungsrisiko, wenn und soweit die Vermögenswerte des Übernehmenden Fonds nicht in Euro denominieren;
- Zins- und Bewertungsänderungen können sich negativ auf die Kursentwicklung von verzinslichen Wertpapieren auswirken. Zudem bestehen Länder- und Bonitätsrisiken der Emittenten. In beiden Fällen sind diese Risiken im Besonderen mit dem derzeitigen internationalen Anlageschwerpunkt des Übernehmenden Fonds sowohl innerhalb als auch außerhalb von Europa zu betrachten;
- Die Risiken der Investmentanteile, die für den Übernehmenden Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Im Folgenden werden die Ertrags- und Risikoprofile der an der Verschmelzung beteiligten Sondervermögen tabellarisch gegenübergestellt:

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
Risiko- und Ertragsprofil:	1. Fonds der Risikostufe 6; d. h. verhältnismäßig starke Schwankungen des Anteilpreises, hohe Verlustrisiken wie Gewinnchancen.	1. Fonds der Risikostufe 5; d. h. verhältnismäßig mittelstarke bis starke Schwankungen des Anteilpreises, voraussichtlich mittelhohe bis hohe Verlustrisiken wie Gewinnchancen.
	2. Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.	2. Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.
	3. Der Fonds kann Teile seines Vermögens in Anleihen anlegen. Deren Aussteller können insolvent werden oder die Kreditwürdigkeit der Aussteller kann sich verschlechtern. Dadurch kann der Wert der Anleihen sinken.	3. Der Fonds kann Teile seines Vermögens in Anleihen anlegen. Deren Aussteller können insolvent werden oder die Kreditwürdigkeit der Aussteller kann sich verschlechtern. Dadurch kann der Wert der Anleihen sinken.
		4. Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Im Folgenden werden die Anlagegrenzen der an der Verschmelzung beteiligten Investmentvermögen tabellarisch gegenübergestellt.

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltlich der in den nachfolgenden Absätzen geregelten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des Investmentsteuergesetzes angelegt werden muss. • Das OGAW-Sondervermögen darf vollständig in Wertpapieren angelegt werden. • Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltlich der in den nachfolgenden Absätzen geregelten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des Investmentsteuergesetzes angelegt werden muss. • Das OGAW-Sondervermögen darf vollständig in Wertpapieren angelegt werden. • Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
Geldmarktinstrumente	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. • Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das OGAW-Sondervermögen darf bis zu 49 Prozent in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. • Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
Bankguthaben	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das OGAW-Sondervermögen darf bis zu 49 Prozent in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
Investmentanteile	<ul style="list-style-type: none"> • Für das OGAW-Sondervermögen dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen erworben werden. Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für ausländische Investmentvermögen. Hinsichtlich der nach Satz 1 für den Fonds erwerbbaeren Sondervermögen erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaeren Sondervermögen. Ebenso erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für 	<ul style="list-style-type: none"> • Für das OGAW-Sondervermögen dürfen vollständig alle nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der AABen erwerbbaeren Investmentanteile erworben werden. Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische offene Investmentvermögen. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der AABen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 der

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
	<p>die verschiedenen erwerbba- ren Arten von Sondervermögen nach Satz 1.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in Pension genommenen Invest- mentanteile sind auf die Anlagegren- zen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen. 	<p>AABen darf die Gesellschaft insge- samt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investment- vermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögens- gegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben. Hinsichtlich der nach Satz 1 für das OGAW-Sondervermögen erwerbba- ren Anteile an Investmentvermögen erfolgt keine Setzung eines Schwer- punktes im Hinblick auf die zulässi- gen Arten der erwerbba- ren Invest- mentvermögen. Abgesehen von den Sätzen 3 bis 5 erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbba- ren Arten von Investment- vermögen nach Satz 1.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in Pension genommenen In- vestmentanteile sind auf die Emit- tentengrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.
Derivate	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate einsetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate einsetzen.
Emittenten- grenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Wertpapiere und Geldmarktinstru- mente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstru- mente dieser Emittenten darf 40 Pro- zent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen. • Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller <ul style="list-style-type: none"> • Die Bundesrepublik Deutschland, • Die Bundesländer: Baden- Württemberg, Bayern, Berlin, Bran- 	<ul style="list-style-type: none"> • Wertpapiere und Geldmarktinstru- mente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstru- mente dieser Emittenten darf 40 Pro- zent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschrei- ten. • Die Gesellschaft darf unter Beach- tung von § 208 KAGB in Wertpapie- re und Geldmarktinstrumente fol- gender Emittenten mehr als 35 Pro- zent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
	<p>denburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Gemeinschaften: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EURATOM, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften, • Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern, • Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein, Norwegen, • Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind: Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, <p>mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bundesrepublik Deutschland, • Als Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, • Europäische Union, • Als EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Zypern, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, • Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein, Norwegen, • Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind: Australien, Chile, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, • EURATOM.

Weitere Informationen, insbesondere die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Verkaufsprospekte der Fonds, sind kostenlos bei der Warburg Invest oder auf deren Internetseite www.warburg-fonds.com erhältlich bzw. abrufbar.

3. Rechte der Anteilhaber des Übertragenden Fonds nach der Verschmelzung

Die Rechte der Anteilhaber des Übertragenden Fonds ändern sich durch die Verschmelzung nicht. Sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds handelt es sich um Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie im Sinne des § 192 KAGB. Auch der Gesamtwert der Anlagen ändert sich für die Anleger des Übertragenden Fonds nicht, wobei es aufgrund unterschiedlicher Anteilpreise des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds zu einer unterschiedlichen Anzahl von Anteilen in den Anlegerdepots kommen kann. Vor der Verschmelzung kann der Anteilhaber noch Anteile des Übertragenden Fonds kaufen und verkauf-

fen, nach Wirksamwerden der Verschmelzung ist der Anteilinhaber im Besitz der Anteile des Übernehmenden Fonds, welche er dann kaufen bzw. verkaufen kann. Als Informationsunterlagen stehen den Anlegern unverändert die Jahres- und Halbjahresberichte des Übernehmenden Fonds zur Verfügung.

4. Steuerliche Auswirkungen infolge der Verschmelzung

Die Verschmelzung der Fonds erfolgt steuerneutral (§ 23 InvStG). Sowohl der Übertragende Fonds als auch der Übernehmende Fonds investieren zu mindestens 51 % in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Absatz 8 InvStG, so dass die Anleger der Fonds auch nach der Verschmelzung weiterhin in den Genuss von Teilfreistellungen kommen.

Weiterhin schütten sowohl der Übertragende Fonds als auch der Übernehmende Fonds die während des Geschäftsjahres angefallenen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge sowie gegebenenfalls die realisierten Veräußerungsgewinne aus. Auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird der Übernehmende Fonds ausschütten. Zudem wird auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung der Übernehmende Fonds unverändert Zwischenausschüttungen vornehmen können.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in Verbindung zu setzen.

5. Kosten der Verschmelzung

Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung werden weder dem Übertragenden noch dem Übernehmenden Fonds belastet. Die Kosten der Verschmelzung trägt Warburg Invest.

6. Neuordnung des Portfolios

Warburg Invest als Verwaltungsgesellschaft des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds beabsichtigt nicht, vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios (im Sinne einer signifikanten Änderung der Zusammensetzung des Portfolios) vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind für den Verschmelzungsprozess notwendige Transaktionen zur Herstellung der rechtlichen Voraussetzungen der Verschmelzung.

7. Erwartete Ergebnisse

Als Folge der Verschmelzung wird davon ausgegangen, im Übernehmenden Fonds das bisherige Jahresergebnis des Übertragenden Fonds zu übertreffen. Die letzten Jahresergebnisse des Übertragenden und Übernehmenden Fonds können auf der Internetseite www.warburg-fonds.com eingesehen werden.

8. Jahres- und Halbjahresberichte

Da es sich sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds um Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie im Sinne des § 192 KAGB handelt, ergeben sich hinsichtlich der Verschmelzung keine Änderungen bezüglich der Veröffentlichung von Halbjahres- und Jahresberichten. Geschäftsjahresende des Übertragenden Fonds ist der 31. März eines jeden Jahres. Geschäftsjahresende des Übernehmenden Fonds ist der 30. September eines jeden Jahres.

IV. Spezifische Rechte der Anleger im Hinblick auf die geplante Verschmelzung

Die Anleger der Fonds haben im Rahmen der Verschmelzung das Recht auf Rückgabe ihrer Anteile. In diesem Rahmen fallen für eine Rückgabe der Anteile für die Anleger keine weiteren Kosten an. Das Rückgaberecht entsteht im Zeitpunkt der Unterrichtung durch diese Verschmelzungsinformationen und erlischt fünf Arbeitstage vor dem Übertragungstichtag.

Den Anlegern des Übernehmenden Fonds wird die Möglichkeit eingeräumt, der Warburg Invest bis spätestens **19. Dezember 2019, 24:00 Uhr** die Anteile kostenfrei zurückzugeben. Anleger des Übernehmenden Fonds, die ihre Anteile nicht zurückgeben, bleiben unverändert Anleger des Übernehmenden Fonds.

Den Anlegern des Übertragenden Fonds wird die Möglichkeit eingeräumt, der Gesellschaft ebenfalls bis spätestens **19. Dezember 2019, 24:00 Uhr** die Anteile kostenfrei zurückzugeben. Anleger des Übertragenden Fonds, die ihre Anteile nicht zurückgeben, werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des Übernehmenden Fonds.

Alternativ können die Anleger ihre Anteile an dem Übernehmenden Fonds kostenfrei in Anteile an dem Investmentvermögen Warburg Classic Vermögensmanagement Fonds (ISIN DE0009765370 // WKN 976537) umtauschen, der ein vergleichbares Investmentvermögen zum Übernehmenden Fonds darstellt. Die Anleger müssen ihren Wunsch zum Umtausch bis zum **19. Dezember 2019, 24:00 Uhr** gegenüber der Warburg Invest erklären.

Zum Übertragenden Fonds besteht kein vergleichbares Investmentvermögen, das von einem Unternehmen der Warburg Gruppe verwaltet wird. Die Anteile am Übertragenden Fonds können daher nicht in Anteile an einem vergleichbaren Investmentvermögen umgetauscht werden.

Die bis zur Verschmelzung aufgelaufenen Erträge des Übertragenden Fonds werden steuerneutral in den Übernehmenden Fonds übertragen. Warburg Invest stellt zum Übertragungstichtag einen Zwischenbericht entsprechend den Vorgaben des § 104 KAGB auf. Im Rahmen der dem Genehmigungsantrag an die BaFin beizufügenden Erklärung der Verwahrstellen der Fonds gemäß § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KAGB erfolgte eine Vorabprüfung verschiedener gesetzlicher Anforderungen an den Verschmelzungsplan gemäß § 185 Abs. 1 KAGB durch die Verwahrstellen der Fonds. Die Verschmelzung wird zudem entweder durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einen Abschlussprüfer der Fonds entsprechend den Vorgaben des § 185 Abs. 2 KAGB geprüft. Die Berichte dieser Prüfung können die Anleger beider Fonds kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft **WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH** (Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg), der Verwahrstelle **M.M.Warburg & CO (AG & Co.)** Kommanditgesellschaft auf Aktien (Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg) oder der **BDO AG**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Fuhrentwiete 12, 20355 Hamburg) anfordern.

Eine Barzahlung ist bei dieser Verschmelzung nicht vorgesehen.

V. Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungstichtag

Im Zeitpunkt der Verschmelzung wird das Portfolio des Übertragenden Fonds nur aus solchen Vermögensgegenständen bestehen, die für Rechnung des Übernehmenden Fonds zulässigerweise erworben werden dürfen.

Nach der Ermittlung der Anteilwerte der beiden Fondsvermögen wird das Verschmelzungsverhältnis im 4-Augenprinzip festgelegt und von Warburg Invest auf ihrer Internetseite bekannt gemacht.

Es ist nicht geplant, aufgrund der Verschmelzung die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Übernehmenden bzw. des Übertragenden Fonds auszusetzen. Die Verschmelzung wird zum Übertragungstichtag (30. Dezember 2019, 24:00 Uhr) wirksam.

VI. Aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen des Übernehmenden Fonds

Aktuelle Fassungen der wesentlichen Anlegerinformationen der an der Verschmelzung beteiligten Sondervermögen sind diesen Verschmelzungsinformationen als Anlage beigefügt.